


Anmerkung zu:	LG Köln 26. Zivilkammer, Urteil vom 18.01.2012 - 26 O 54/11	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 178 VVG, § 191 VVG
Erscheinungs- datum:	16.10.2012	Fundstelle:	jurisPR-VersR 10/2012 Anm. 5
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Kein Unfall bei Gesundheitsschädigung im Rahmen einer vollständig beherrschten Eigenbewegung

Leitsätze

- 1. Wer Ansprüche aus einer Unfallversicherung geltend macht, muss darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass ein Unfallereignis unfreiwillig durch äußere Umstände herbeigeführt worden ist.**
- 2. Ungeschickte Körperbewegungen, die als solche eine Gesundheitsschädigung herbeiführen, und normale Eigenbewegungen, die durch sich selbst zu einer Gesundheitsschädigung führen, sind kein von außen wirkendes Ereignis (hier: Umknicken beim Aufstehen von einer Toilettenschüssel).**

A. Problemstellung

Nach der nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abänderbaren Gesetzesdefinition liegt ein Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet (§ 178 Abs. 2 Satz 1, § 191 VVG). Mit dem Merkmal des von außen auf den Körper wirkenden Ereignisses sollen externe Schädigungsursachen von inneren Körpervorgängen, die ohne Einwirkung äußerer Umstände zu einer Gesundheitsschädigung führen, abgegrenzt werden.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin verlangte von der beklagten Versicherung Krankenhaus -Tagegeld und Genesungsgeld aus einem Unfallversicherungsvertrag, und zwar auf der Grundlage einer erlittenen Sprunggelenksfraktur und hierdurch bedingtem Krankenhausaufenthalt. Streitig war u.a. das Vorliegen eines Unfallgeschehens. Diesbezüglich hat die Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung den Vorfall so geschildert, dass sie mit etwas nach hinten eingeknickten Füßen auf der Toilette gesessen habe und bei dem Versuch, aufzustehen, mit dem linken Fuß umgeknickt sei.

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des Landgerichts berührt den Problembereich der im Zuge einer Eigenbewegung des Versicherten eintretenden Gesundheitsschädigung. Dabei bedarf es der Abgrenzung des auf äußeren Umständen beruhenden Unfallereignisses zu solchen Gesundheitsschädigungen, die ausschließlich auf einer in ihrem gesamten Verlauf beherrschten Eigenbewegung beruhen. Typische Beispiele für ein Unfallereignis sind das Ausrutschen wegen eines glatten oder das Umknicken aufgrund eines unebenen Bodens. Voraussetzung ist stets, dass ein irregulärer Zustand der Außenwelt der willensgesteuerten Bewegung des Versicherten eine andere Richtung gibt und damit dem Handlungsverlauf eine Eigendynamik verleiht, die diesen für den Versicherten nicht mehr beherrschbar macht (BGH, Urte. v. 28.01.2009 - IV ZR 6/08 - VersR 2009, 492; BGH, Urte. v. 23.11.1988 - IVa ZR 38/88 - VersR 1989, 73; OLG Celle, Urte. v. 05.03.2009 - 8 U 193/08 - RuS 2011, 346; OLG Hamm, Urte. v. 15.08.2007 - 20 U 5/07 - VersR 2008, 249; OLG Köln, Urte. v. 20.12.2006 - 5 U 34/04 - VersR 2007, 1689; OLG München, Urte. v. 20.05.1998 - 15 U 3010/97 - NVersZ 1999, 82). Beruht die Gesundheitsschädigung demgegenüber ausschließlich auf einer in ihrem gesamten Verlauf beherrschten Eigenbewegung, liegt keine Einwirkung von außen vor, so etwa bei einem Muskelfaserriss während eines Sprints (OLG Karlsruhe, Urte. v. 10.11.2011 - 9 U 140/10 - ZfSch 2012, 157; OLG Köln, Urte. v. 12.07.2000 - 5 U 50/00 - RuS 2002, 482; OLG Frankfurt/M., Urte. v. 12.01.2000 - 7 U 63/99 - NVersZ 2000, 477). Dies folgt auch aus einem Umkehrschluss zu Ziff. 1.4 AUB 2010/2008/99 und § 1 IV. AUB 94/88, wonach Gesundheitsschäden infolge erhöhter Kraftanstrengungen, also solche, die allein aufgrund einer Eigenbewegung des Versicherten eintreten, nicht unter den Unfallbegriff fallen, und nur bestimmte Vorfälle im Wege einer Unfallfiktion in den Versicherungsschutz einbezogen werden (OLG Celle, Urte. v. 05.03.2009 - 8 U 193/08

- RuS 2011, 346).

Für den Fall des Umknickens des Fußgelenks im Zuge einer willensgesteuerten Bewegung des Versicherten ergibt sich aus der vorstehend skizzierten Abgrenzung folgendes: Verläuft die Aktion – hier das Aufstehen von der Toilette – entsprechend dem vorgefassten Verhaltensmuster, fehlt es an der für den Unfallbegriff notwendigen Einwirkung von außen. Die Gesundheitsschädigung ist dann nicht Folge eines Unfallereignisses, sondern beruht auf innerorganischen Vorgängen, konkret der nicht hinreichenden Stabilität des Fußgelenks. Tritt demgegenüber ein unerwartetes Ereignis hinzu – z.B. ein Wegrutschen des Fußes aufgrund eines nassen Toilettenbodens –, liegt hierin die erforderliche Außenwirkung und damit ein Unfallereignis vor. Da solche äußeren Einwirkungen nicht erkennbar waren, hat das Landgericht zu Recht die Voraussetzungen eines Unfalls verneint.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Besonderheit des vorliegenden Falles – Gesundheitsschädigung infolge eines Umknickens des Fußes – liegt in der häufig schwierigen Abgrenzungsfrage, ob das Umknicken des Gelenks im Rahmen regulärer oder irregulärer Umweltbedingungen erfolgt ist. So können vergleichsweise geringfügige Umstände wie z.B. die besondere Stumpfheit eines Sportplatzbodens ausschlaggebend für die Annahme eines Unfallgeschehens sein. Aus diesem Grund müssen seitens des Versicherten die konkreten Umstände, wie es zum Eintritt der Gesundheitsschädigung kam, dezidiert dargelegt werden. Bleiben insoweit Lücken, ist es Aufgabe des angerufenen Gerichts, durch explizite Nachfrage im Rahmen einer persönlichen Anhörung des Versicherten die genauen Unfallursachen zu ergründen.

© juris GmbH